

Verwaltungsstandpunkt-Nr. VII-A-08207-VSP-01

Status: öffentlich					
Eingereicht von: Dezernat Stadtentwicklung und Bau Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport	Stammbaum: VII-A-08207 Fraktion DIE LINKE VII-A-08207-VSP-01 Dezernat Stadtentwicklung und Bau				
Betreff: Verkehrschaos auf dem Cossi verhinder See!	n - keine Motorboote auf dem				
Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten): Gremium	Voraussichtlicher Sitzungstermin	Zuständigkeit			
DB OBM - Vorabstimmung Dienstberatung des Oberbürgermeisters FA Stadtentwicklung und Bau FA Umwelt, Klima und Ordnung Ratsversammlung	27.06.2023 04.07.2023 05.07.2023	Vorberatung Bestätigung Vorberatung Vorberatung Beschlussfassung			
Rechtliche Konsequenzen Der gemäß Ursprungsantrag gefasste Beschluss wäre					
Rechtswidrig und/oder	Nachteilig für die Stadt Leipzig.				
Zustimmung	Ablehnung				
Zustimmung mit Ergänzung	Sachverhalt bereits berücksichtigt				
x Alternativvorschlag	Sachstandsbericht				

Beschlussvorschlag Beschlusspunkt 2:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Falle der Erklärung der uneingeschränkten Schiffbarkeit des Cospudener Sees durch den Freistaat Sachsen (Landesdirektion), die Erfolgsaussichten von Rechtsmitteln (Widerspruch, Klage) hiergegen anhand der tatsächlichen Festlegungen des Freistaates durch die Fachämter für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich vertieft zu prüfen und im Falle eines positiven Prüfergebnisses Rechtsmittel zu ergreifen.

Beschlusspunkt 3:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen eines ggf. einzulegenden Widerspruchsverfahrens beim Freistaat Sachsen darauf hinzuwirken, das Sächsische Wassergesetz dahin anzupassen, dass

a. die zulässigen Wasserfahrzeugtypen für den Cospudener See in der Anlage 2 zum Sächsischen Wassergesetz eine Beibehaltung des Status quo ermöglichen

b. Rechtssicherheit bei der Unterscheidung der Schiffbarkeit zwischen fossiler und nichtfossiler Antriebstechnologie gewährleistet werden kann.

Räumlicher Bezug

Cospudener See im Bereich der Hoheitsgebiete der Städte Leipzig, Markkleeberg und Zwenkau

Zusammenfassung

- LDS) zur Feststellung der Fertigstellung des Cospudener Sees gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG, Az. 47-40062/0/7. Die LDS beabsichtigt, gemäß dem Rahmen des Umfangs der Schiffbarkeit nach Anlage 2 Nr. 2 Spalte 4 zu § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG Fahrgastschiffe zuzulassen, und nicht- sowie motorangetriebene Sportboote. Im Zuge einer Anhörung hat sich die Stadt Leipzig dafür ausgesprochen, dass statt der motorgetriebenen Sportboote, solche mit alternativen (nicht fossilen) Antrieben zugelassen werden. Der Antrag der Fraktion			9							
Sonstiges: Hintergrund ist das aktuelle Verwaltungsverfahren des Freistaates Sachsen (Landesdirektion - LDS) zur Feststellung der Fertigstellung des Cospudener Sees gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG, Az. 47-40062/0/7. Die LDS beabsichtigt, gemäß dem Rahmen des Umfangs der Schiffbarkeit nach Anlage 2 Nr. 2 Spalte 4 zu § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG Fahrgastschiffe zuzulassen, und nicht- sowie motorangetriebene Sportboote. Im Zuge einer Anhörung hat sich die Stadt Leipzig dafür ausgesprochen, dass statt der motorgetriebenen Sportboote, solche mit alternativen (nicht fossilen) Antrieben zugelassen werden. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE nimmt darauf Bezug. Finanzielle Auswirkungen	Anlass der Vorlage	: :								
Hintergrund ist das aktuelle Verwaltungsverfahren des Freistaates Sachsen (Landesdirektion - LDS) zur Feststellung der Fertigstellung des Cospudener Sees gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG, Az. 47-40062/0/7. Die LDS beabsichtigt, gemäß dem Rahmen des Umfangs der Schiffbarkeit nach Anlage 2 Nr. 2 Spalte 4 zu § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG Fahrgastschiffe zuzulassen, und nicht- sowie motorangetriebene Sportboote. Im Zuge einer Anhörung hat sich die Stadt Leipzig dafür ausgesprochen, dass statt der motorgetriebenen Sportboote, solche mit alternativen (nicht fossilen) Antrieben zugelassen werden. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE nimmt darauf Bezug. Finanzielle Auswirkungen Finanzielle Auswirkungen Kostengünstigere Alternativen geprüft nein ja, Ergabnis siehe Anlage zur Begründung nein ja, Erfauterung siehe Anlage zur Begründung handelt es sich um eine Investition (damit aktivierungspflichtig)? nein ja, Erfauterung siehe Anlage zur Begründung Im Haushalt wirksam von bis Höhe in EUR wo veranschlagt Ergebnishaushalt Erträge Aufwendungen Einzahlungen Entstehen Folgekosten oder Einsparungen? nein wenn ja, nachfolgend angegeben Folgekosten Einsparungen wirksam von bis Höhe in EUR/Jahr wo veranschlagt Zu Lasten anderer OE Ergeb. HH Erträge Ergeb. HH Aufwand Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen) Ergeb. HH Aufwand aus	Rechtliche Vors	chrifte	en 🗌 Stad	dtratsbes	chl	uss		Verwaltungshandeln		
- LDS) zur Feststellung der Fertigstellung des Cospudener Sees gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG, Az. 47-40062/0/7. Die LDS beabsichtigt, gemäß dem Rahmen des Umfangs der Schiffbarkeit nach Anlage 2 Nr. 2 Spalte 4 zu § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG Fahrgastschiffe zuzulassen, und nicht- sowie motorangetriebene Sportboote. Im Zuge einer Anhörung hat sich die Stadt Leipzig dafür ausgesprochen, dass statt der motorgetriebenen Sportboote, solche mit alternativen (nicht fossilen) Antrieben zugelassen werden. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE nimmt darauf Bezug. Finanzielle Auswirkungen	x Sonstiges:									
Kostengünstigere Alternativen geprüft Folgen bei Ablehnung Handelt es sich um eine Investition (damit aktivierungspflichtig)? Im Haushalt wirksam	Hintergrund ist das aktuelle Verwaltungsverfahren des Freistaates Sachsen (Landesdirektion - LDS) zur Feststellung der Fertigstellung des Cospudener Sees gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG, Az. 47-40062/0/7. Die LDS beabsichtigt, gemäß dem Rahmen des Umfangs der Schiffbarkeit nach Anlage 2 Nr. 2 Spalte 4 zu § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG Fahrgastschiffe zuzulassen, und nicht- sowie motorangetriebene Sportboote. Im Zuge einer Anhörung hat sich die Stadt Leipzig dafür ausgesprochen, dass statt der motorgetriebenen Sportboote, solche mit alternativen (nicht fossilen) Antrieben zugelassen werden. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE nimmt darauf Bezug.									
Kostengünstigere Alternativen geprüft Folgen bei Ablehnung Handelt es sich um eine Investition (damit aktivierungspflichtig)? Im Haushalt wirksam						nein		wenn ja.		
Folgen bei Ablehnung Handelt es sich um eine Investition (damit aktivierungspflichtig)? Im Haushalt wirksam			eprüft			nein		•		
Handelt es sich um eine Investition (damit aktivierungspflichtig)? In Haushalt wirksam		J				nein				
Im Haushalt wirksam von bis Höhe in EUR wo veranschlagt Ergebnishaushalt Erträge Aufwendungen Einzahlungen Auszahlungen Entstehen Folgekosten oder Einsparungen? Folgekosten Einsparungen wirksam von bis Höhe in EUR/Jahr wo veranschlagt Zu Lasten anderer OE Ergeb. HH Erträge Ergeb. HH Aufwand Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten Maßnahme zu erwarten Abschreibungen) Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen) Ergeb. HH Aufwand aus		Investiti	on (damit aktivierung	spflichtia)?		1		1		
Ergebnishaushalt Erträge Aufwendungen Finanzhaushalt Einzahlungen Auszahlungen Entstehen Folgekosten oder Einsparungen? Inein wenn ja, nachfolgend angegeben Folgekosten Einsparungen wirksam von bis Höhe in EUR/Jahr wo veranschlagt Zu Lasten anderer OE Ergeb. HH Erträge Ergeb. HH Aufwand Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten Maßnahme zu erwarten Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen) Ergeb. HH Aufwand aus				, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,						
Finanzhaushalt Einzahlungen Auszahlungen Entstehen Folgekosten oder Einsparungen? Inein wenn ja, nachfolgend angegeben Folgekosten Einsparungen wirksam von bis Höhe in EUR/Jahr wo veranschlagt Zu Lasten anderer OE Ergeb. HH Erträge Ergeb. HH Aufwand Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen) Ergeb. HH Aufwand aus	Im Haushalt wirksam			von	bis		Hö	he in EUR wo veranschlagt		
Finanzhaushalt Einzahlungen Auszahlungen Entstehen Folgekosten oder Einsparungen? nein wenn ja, nachfolgend angegeben Folgekosten Einsparungen wirksam von bis Höhe in EUR/Jahr wo veranschlagt Zu Lasten anderer OE Ergeb. HH Erträge Ergeb. HH Aufwand Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten Ergeb. HH Erträge Ergeb. HH Erträge Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen) Ergeb. HH Aufwand aus	Ergebnishaushalt		Erträge							
Auszahlungen Entstehen Folgekosten oder Einsparungen? Polgekosten Einsparungen wirksam Zu Lasten anderer OE Ergeb. HH Erträge Ergeb. HH Aufwand Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen) Ergeb. HH Aufwand aus			Aufwendungen							
Entstehen Folgekosten oder Einsparungen? nein	Finanzhaushalt		Einzahlungen							
Folgekosten Einsparungen wirksam von bis Höhe in EUR/Jahr wo veranschlagt Zu Lasten anderer OE			Auszahlungen							
Zu Lasten anderer OE Ergeb. HH Erträge Ergeb. HH Aufwand Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten Ergeb. HH Erträge Ergeb. HH Erträge Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen) Ergeb. HH Aufwand aus	Entstehen Folgekosten o	der Ein	sparungen?			nein		wenn ja, nachfolgend angegeben		
Zu Lasten anderer OE Ergeb. HH Erträge Ergeb. HH Aufwand Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten Ergeb. HH Erträge Ergeb. HH Erträge Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen) Ergeb. HH Aufwand aus						'				
Ergeb. HH Aufwand Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten Ergeb. HH Erträge Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen) Ergeb. HH Aufwand aus	Folgekosten Einsparun	gen wi	rksam	von	bis		Hö	he in EUR/Jahr wo veranschlagt		
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten Ergeb. HH Erträge Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen) Ergeb. HH Aufwand aus	Zu Lasten anderer OE	Ergeb.	HH Erträge							
Maßnahme zu erwarten Ergeb. HH Erträge Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen) Ergeb. HH Aufwand aus		Ergeb.	HH Aufwand							
Abschreibungen) Ergeb. HH Aufwand aus		Ergeb.	HH Erträge							
Ergeb. HH Aufwand aus		_	,							
jährl. Abschreibungen		Ergeb.	HH Aufwand aus							
		jährl. <i>A</i>	Abschreibungen							

Steuerrechtliche Prüfung	nein	wenn ja
Unternehmerische Tätigkeit i.S.d. §§ 2 Abs. 1 und 2B UStG	nein	ja, Erläuterung siehe Punkt 4 des Sachverhalts
Umsatzsteuerpflicht der Leistung	nein	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Bei Verträgen: Umsatzsteuerklausel aufgenommen	ja	nein, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

Auswirkungen auf den Stellenplan		nein		wenn ja, nachfolgend angegeben
Beantragte Stellenerweiterung:	Vorgesehener Stellenabbau:			

Ziele

Hintergrund zum Beschlussvorschlag: Welche strategischen Ziele werden mit der Maßnahme unterstützt?

2030 – Leipzig wächst nachhaltig! Ziele und Handlungsschwerpunkte

Leipzig setzt auf Lebensqualität		Leipzig besteht im Wettbewerb				
Balance zwischen Verdichtung und Freiraum	dillegerador auf in Welto de de la	Positive Rahmenbedingungen für qualifizierte Arbeitsplätze				
Qualität im öffentlichen Raum und in der Baukultur	difference of the second of th	Attraktives Umfeld für Innovation, Gründer und Fachkräfte				
Nachhaltige Mobilität	Leipzig wächst nachhaltig!	Vielfältige und stabile Wirtschaftsstruktur				
Vorsorgende Klima- und Energiestrategie	Tobensgrundlager state of the series of the	Vorsorgendes Flächen- und Liegenschafts-management				
Erhalt und Verbesserung der Umweltqualität	Sabilität seine live	Leistungsfähige technische Infrastruktur				
Quartiersnahe Kultur-, Sport- und Freiraum-angebote	Kommunalwirtschaft	Vernetzung von Bildung, Forschung und Wirtschaft				
Leipzig schafft soziale Stabilität	Wirkung auf Akteure	Leipzig stärkt seine Internationalität				
Chancengerechtigkeit in der inklusiven Stadt	Bürgerstadt	Weltoffene Stadt				
Gemeinschaftliche Quartiersentwicklung	Region	Vielfältige, lebendige Kultur- und Sportlandschaft				
Bezahlbares Wohnen	Stadtrat	Interdisziplinäre Wissenschaft und exzellente Forschung				
Zukunftsorientierte Kita- und Schulangebote	Kommunalwirtschaft	Attraktiver Tagungs- und Tourismusstandort				
Lebenslanges Lernen	Verwaltung	Imageprägende Großveranstaltungen				
Sichere Stadt		Globales Denken, lokal verantwortliches Handeln				
Sonstige Ziele						
Bei Bedarf überschreiben (max. 50 ZMI	L)					
Trifft nicht zu						
Klimawirkung						
Klimawirkung durch den Bes	Klimawirkung durch den Beschluss der Vorlage					

Stufe 1: Grobe Einordnung zur Klimawirkung (Klimaschutzes und zur –wandelanpassung)

Eingesetzte Energieträger (Strom, Wärme, Brennstoff)	x keine / Aussage nicht möglich	erneuerbar	fossil				
Reduziert bestehenden Energie- /Ressourcenverbrauch	x Aussage nicht möglich	ja	nein				
Speichert CO2-Emissionen (u.a. Baumpflanzungen)	x Aussage nicht möglich	ja	nein				
Mindert die Auswirkungen des Klimawandels (u. a. Entsiegelung, Regenwassermanagement)	x Aussage nicht möglich	ja	nein				
Abschätzbare Klimawirkung mit erheblicher Relevanz	ja, da Beschlussgremium RV, GVA, d Jahre Betriebs- und Nutzungsdauer	oder VA <u>und</u> mind. 5	x nein				
Vorlage hat keine abschätzbare Klimawirkung	x ja (<i>Prüfschema endet hier.</i>)						
Stufe 2: Die Vorlage berücksichtigt die zentralen energie- und klimapolitischen Beschlüsse (s.							
leipzig.de) ja ne	ein <u>(Begründung s. Abwägungsprozess)</u>	x nicht berührt <u>(Pri</u>	üfschema endet				
Stufe 3: Detaillierte Darstellung zur abschätzbaren Klimawirkung nur bei erheblicher Relevanz							
Berechnete THG-Emissionen (in t bzw. t./a):							
liegt vor: s. Anlage/Kapitel der Vorlage:							
wird vorgelegt mit: (z. B. Planungsbeschluss, Baubeschluss, Billigungs- und Auslegungsbeschluss)							

Sachverhalt Beschreibung des Abwägungsprozesses:

Soweit sich der Antrag auf die Einlegung von Rechtsbehelfen gegen die künftige Entscheidung der Landesdirektion Leipzig bezieht, wurde eine überschlägige Einschätzung zu den Erfolgsaussichten getroffen. Eine abschließende Entscheidung wurde nicht getroffen.

I. Eilbedürftigkeitsbegründung

- keine

II. Begründung Nichtöffentlichkeit

- keine

III. Strategische Ziele

Unternehmungen zur möglichen Verhinderung der Ausweitung der Schiffbarkeit des Cospudender Sees, insbesondere durch (Motor-) Boote, die mit fossilen Energien betrieben werden, dienen dem Ziel und der Verbesserung der Umweltqualität.

IV. Sachverhalt

Zu Beschlusspunkt 1

Der Beschlusspunkt wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Beschlusspunkt 2

I. Grundsätzliches:

Bei der sogenannten Feststellung der Fertigstellung (FdF) handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren des Freistaates Sachsen zur Fertigstellung von gesetzlich als schiffbar deklarierten aber noch in der Herstellung befindlichen Bergbaufolgeseen in Sachsen. Die grundsätzliche Schiffbarkeit der Seen ergibt sich dabei aus Anlage 2 zur § 17 SächsWG. Demnach ist die Schifffahrt des Cospudener Sees – im Falle seiner Freigabe – auf die Fahrgastschifffahrt, und den nicht- sowie motorgetriebenen Sportbootverkehr beschränkt. Die LDS entscheidet dabei, dass das Gewässer fertig gestellt ist, ob und welche Gewässerteile dauerhaft von der Nutzung ausgeschlossen sein sollen und ob es Abweichungen hinsichtlich der in der Anlage 2 freigegebenen Schifffahrt geben soll.

Der LDS ist bei der Feststellung der Fertigstellung ein Ermessen hinsichtlich der einzelnen Entscheidungsparameter eingeräumt.

Die Entscheidung der LDS ergeht in Form einer Allgemeinverfügung als sog. feststellender Verwaltungsakt gemäß § 35 Satz 2 VwVfG.

Als Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung der LDS zur Feststellung der Fertigstellung kommen daher grundsätzlich das Widerspruchsverfahren gemäß der §§ 68ff. VwGO und die Klage gemäß §§ 40ff. VwGO in Frage.

II. Widerspruchsbefugnis:

Neben weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen bedarf es für einen Widerspruch und einer Klage einer Widerspruch- bzw. Klagebefugnis. Diese wäre für die Stadt Leipzig dann gegeben, wenn sie geltend machen kann, durch den Verwaltungsakt in ihren Rechten verletzt oder beeinträchtigt worden zu sein.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Widerspruchs- und Klagebefugnis gemäß § 42 Abs. 1 VwGO (analog) erfordern, dass die Stadt Leipzig eine **qualifizierte und individualisierte Verletzung ihrer Rechte** gelten machen kann. Die Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels hängen davon ab, ob die Entscheidung der Landesdirektion Sachsen eine Rechtsposition der Stadt verletzt.

Die Frage, ob der Stadt eine Widerspruchsbefugnis zusteht, wurde inzwischen überschlägig geprüft und hat zu nachfolgend dargestelltem vorläufigen Ergebnis geführt:

1. Kommunales Selbstverwaltungsrecht Art. 28 Abs. 2 GG

Als möglicher Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung gemäß Art. 28 Abs. 2 GG kann nur die Beeinträchtigung der kommunalen Planungshoheit in Betracht kommen.

Rechte der Einwohner oder öffentliche Interesse ohne Betroffenheit in eigenen Rechten kann die Stadt nicht gerichtlich durchsetzen. Die Stadt Leipzig ist insofern nicht der Vertreter ihrer Bürger und auch nicht der "Sachwalter öffentlicher Interessen".

Die Stadt ist nur dann in ihren Rechten betroffen, wenn durch eine überörtliche Entscheidung oder Planung die Erfüllung ihrer **eigenen** Aufgaben unmöglich gemacht oder erheblich erschwert wird, wenn das jeweilige Vorhaben hinreichend konkrete gemeindliche Planungen nachhaltig beeinträchtigt oder, wenn solche Planungen und Maßnahmen das (gesamte) Stadtgebiet nachhaltig betreffen und die Entwicklung der Gemeinde beeinflussen (BVerwG, Beschluss vom 4. 8. 2008 - 9 VR 12/08).

Im Bereich des Cospudener Sees hat die Stadt jedoch keinen Bebauungsplan erlassen. Auch ist die Aufstellung eines Bebauungsplans nicht beabsichtigt. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Frage der Schiffbarkeit durch planungsrechtliche Festsetzungen nicht

regelbar wäre, da derartige planungsrechtliche Festsetzungsmöglichkeiten nicht bestehen.

Auch spricht nichts dafür, dass die Freigabe des Cospudener Sees die Entwicklung der Stadt (als Ganzes) nachhaltig beeinflussen könnte.

2. Natur- und Landschaftsrecht

Die natur- und landschaftsschutzrechtlichen Aspekte sind indes Aufgaben, die sich nicht dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht zuordnen lassen. Es handelt sich um sog. Pflichtaufgaben nach Weisung, die den Kommunen zur Erfüllung übertragen worden sind. Diese sind ihrem Ursprung nach staatliche, nicht originär kommunale Aufgaben. Handelt die Kommune auf Grundlage dieser Gesetze, so nimmt sie hierbei nicht eigene Rechte wahr, sondern erfüllt staatliche Aufgaben.

Zwar könnten durch die FdF die Wahrnehmung von Pflichten, welche die Stadt als untere Naturschutzbehörde bzw. als untere Wasserbehörde als Weisungsaufgaben übertragen bekommen hat, ggf. erschwert oder behindert werden. Doch als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung gehören sie gerade nicht zu den Aufgaben im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Die Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen haben die Kommunen im Bereich der übertragenen Aufgaben daher grundsätzlich hinzunehmen. Jedenfalls vermitteln die übertragenen Aufgaben grundsätzlich keine Rechte, die Entscheidungen der übergeordneten Behörden überprüfen zu können.

III. Fazit:

Nach überschlägiger Prüfung spricht ganz Überwiegendes dafür, dass der Stadt nach derzeit vorliegender Sachlage voraussichtlich gegen die FdF rechtlich nicht durchdringen kann.

Sollte die Landesdirektion Sachsen die Feststellung der Fertigstellung in der avisierten Weise bekannt machen und in Kraft setzen, werden die rechtlichen Möglichkeiten anhand der tatsächlichen Festlegungen des Freistaates durch die Fachämter für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich noch einmal überprüft. In Abhängigkeit dieser Prüfung und der Erfolgsaussichten eines Widerspruchs bzw. einer Klage wird entschieden, ob ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zu Beschlusspunkt 3

Im Ergebnis der Fertigstellungserklärung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG wird der Cospudener See zu einem schiffbaren Gewässer. Die Grundentscheidung, dass eine Nutzung mit Wasserfahrzeugen möglich sein soll, wird durch das Gesetz selbst getroffen. Der § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG räumt jedoch die Ermächtigung ein, dass von der Anlage 2 Nummer 2 Spalte 4 zu § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG abweichende Regelungen getroffen werden können.

Im Rahmen der Feststellung können die Gewässerflächen ausgegrenzt werden, auf denen ein Schiffsverkehr wegen anderer vorrangiger Nutzungen, z. B. des Naturschutzes nicht oder nicht mit allen Antriebsarten zugelassen werden kann.

Wird gegen die Entscheidung der Landesdirektion Widerspruch eingelegt, kann im Rahmen des Widerspruchsverfahrens Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden, soweit der Widerspruch nicht ohnehin mit einem Suspensiveffekt (aufschiebende Wirkung) gem. § 80 Abs. 1 VwGO verbunden ist. Im Rahmen eines ggf. einzulegenden Widerspruchs kann im Sinne der Antragstellung Einfluss genommen werden.

3. Realisierungs- / Zeithorizont

Die Realisierung (Prüfung und Entscheidung über die Ergreifung von Rechtsmitten) erfolgt innerhalb der Rechtsbehelfsfrist nach Entscheidung der LDS im Verwaltungsverfahren zur Feststellung der Fertigstellung des Cospudener Sees gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG.

Anlage/n Keine